



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

An alle Antragstellenden mit Anträgen auf Agrarförderung in 2023

Bearb.: Herr Rasmus Bürger
Gesch.Z.: MLUL-33-
2020/93+25#383431/2023

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 02.11.2023

Neue Fotoaufträge für den Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Flächen mit Dauergrünland oder Gras oder Grünfütterpflanzen und den Nachweis der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit auf Brachen



Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben ist ausschließlich dann für Sie relevant, wenn Sie im Rahmen der Agrarantragstellung 2023 mindestens eine Fläche als

- a) Dauergrünland,
- b) Ackerland mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (NC 422 - Klee gras, 424 - Ackergras, 433 – Luzerne-Gras, 441 – Wiesen (Grünlandeinsaat im Rahmen von AUKM)) oder
- c) nichtproduktive Fläche (Brache)

beantragt haben. Trifft dies nicht zu, können Sie dieses Schreiben vernachlässigen.

Die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst:

- Neue Fotoaufträge für den Nachweis der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit oder der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland oder Ackerflächen, die mit Gras oder Grünfütterpflanzen bewachsen sind, liegen gegebenenfalls in der „profil - Berlin / Brandenburg“ –App vor. Aktualisieren Sie bitte Ihre Auftragsliste um zu sehen, ob neue Aufträge für Sie vorliegen. Aktualisieren Sie, falls erforderlich, auch die App.



Zertifizierter Standort:
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

- Nachweise der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit auf Brachen müssen vor dem **16.11.2023** fotografiert werden. Die Einreichung des Fotos über die App muss bis zum **20.11.2023** erfolgen.
- Erfolgt kein Nachweis bis zum **20.11.2023** wird die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit in 2023 als nicht erfüllt betrachtet. Für ÖR 1a – Brachen und GLÖZ 8 – Brachen hat das in 2023 keinen Einfluss auf die Zahlung, weil hier die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit nur alle zwei Jahre erbracht werden muss.
- Erfolgt kein Nachweis für die landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland oder auf Ackerflächen, die für den Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden, durch ein Foto, kann sich die Bewilligung und Zahlung des Antrags auf Agrarförderung **für Ihren gesamten Betrieb** bis zur Prüfung durch den Zentralen technischen Prüfdienst verzögern. Unter Umständen erfolgt eine Bewilligung und Zahlung dann erst in 2024.

Im Rahmen des Flächenmonitorings wird ab 2023 die Erbringung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Ackerflächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, sowie auf Dauergrünlandflächen durch eine automatische Auswertung von Sentinel-Satellitenbildern geprüft. Für nichtproduktive Flächen (Brachen) erfolgt ebenfalls eine automatisierte Prüfung der Einhaltung der Vorgaben zur landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit.

Zum aktuellen Zeitpunkt konnte noch nicht auf allen relevanten Flächen eine entsprechende Aktivität festgestellt werden.

Obwohl die Prüfung mittels Sentinel-Satellitendaten noch bis Mitte November andauert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für manche Flächen kein eindeutiges Ergebnis gewonnen werden kann. Diese Flächen müssen mittels Nachkontrollen durch den Zentralen technischen Prüfdienst oder durch georeferenzierte Fotos von den Antragstellenden geprüft werden.

Nur Anträge auf Agrarförderung, bei denen alle Prüfungen abgeschlossen sind, können rechtzeitig bewilligt und gezahlt werden.

Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, zu einem rechtzeitigen Abschluss der Prüfungen für Ihren Antrag auf Agrarförderung beizutragen, wurden mit Beginn der 43. Kalenderwoche alle noch offenen Prüfungen für die landwirtschaftliche Tätigkeit auf mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzten Ackerflächen bzw. auf Dauergrünlandflächen und die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf Brachen als Fotoauftrag an die „profil - Berlin / Brandenburg“ –App verschickt.

Bitte aktualisieren Sie die Auftragsliste in der App um die neuen Aufträge (falls vorhanden) angezeigt zu bekommen. Aktualisieren Sie, falls erforderlich, auch die App. Werden keine georeferenzierten Fotos eingereicht, kann

eine Bewilligung und Zahlung Ihres Antrags auf Agrarförderung unter Umständen erst in 2024 erfolgen.

Die Prüfung durch Sentinel-Satellitendaten läuft parallel weiter. Sollte diese die landwirtschaftliche Aktivität auf Ihren Flächen erkennen, werden die Fotoaufträge bei Ihnen in der App storniert.

Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland oder Flächen mit Gras- oder Grünfütterpflanzen

Auf Flächen mit Gras- oder Grünfütterpflanzen oder Dauergrünland muss jährlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden.

Kann die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht mittels Sentinel-Satellitendaten festgestellt werden, erfolgt eine Aufklärung durch georeferenzierte Fotos der Antragstellenden. Falls keine georeferenzierten Fotos eingereicht werden, erfolgt die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt durch den Zentralen technischen Prüfdienst.

Nur Anträge auf Agrarförderung bei denen die Prüfung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf GoG/DGL abgeschlossen wurde, können rechtzeitig bewilligt und gezahlt werden. Mit der Erstellung von georeferenzierten Fotos für die in der „profil - Berlin / Brandenburg“ –App beauftragten Flächen können Sie den Abschluss der Prüfungen beschleunigen.

Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf Brachen

Auf landwirtschaftlichen Flächen, auf denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet (z.B. Brachen), muss ggf. bis zum 15. November eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit (z.B. Mahd mit Abfahren oder Mulchen) durchgeführt werden.

Auf GLÖZ 8 – Brachen oder Brachen nach Ökoregelung 1 muss diese landwirtschaftliche Mindesttätigkeit nur in jedem zweiten Jahr stattfinden.

Kann die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht mittels Sentinel-Satellitendaten festgestellt werden, erfolgt eine Aufklärung ausschließlich durch georeferenzierte Fotos der Antragstellenden.

Nur georeferenzierte Fotos die **vor dem 16. November** mit der „profil - Berlin / Brandenburg“ –App aufgenommen wurden können als Nachweis der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit auf Brachen akzeptiert werden.

Wird bis zum **20. November** für beauftragte Flächen kein georeferenziertes Foto mit der „profil - Berlin / Brandenburg“ –App eingereicht, wird **die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf Brachen als nicht erbracht bewertet**, da der Mitwirkungspflicht nach § 41 Abs. 2 Punkt 5 der GAPInVeKoSV nicht nachgekommen wurde.

Für GLÖZ 8 – Brachen oder Brachen nach Ökoregelung 1 hat eine nicht erbrachte landwirtschaftliche Mindesttätigkeit **keinen** Einfluss auf die Berechnung und Zahlung der Anträge auf Agrarförderung in 2023. Auf diesen Flächen muss dann ggf. in 2024 eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit erfolgen und unter Umständen nachgewiesen werden.

Im Auftrag

Irene Kirchner

Dieses Dokument wurde am 02.11.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.